

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2016
Nummer: 11
Datum: 5. August 2016

Inhalt: Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 14/2012), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. August 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 22/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen.

b) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 900 Zeitstunden (30 Credits). ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt drei Monate.“

c) Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 4 wird gestrichen; die §§ 5 bis 11 werden zu den §§ 4 bis 10.

3. § 4 wird § 4 Satz 1; dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Module und Einfächer angeboten werden, besteht nicht.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen, die Abs. 2 bis 7 werden zu den Abs. 1 bis 6.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Studienabschnitte“ die Worte „vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „4 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 werden nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahlen 6 und 7 durch die Zahlen 5 und 6 ersetzt.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Kernbereichs bereits während ihres Studiums im Grundlagenbereich absolvieren. ²Sie können ferner bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 1 bleibt unberührt.“
- f) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird nach der Abkürzung „Abs.“ die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
6. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik aufnehmen, sowie nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2016 mit dem Studium der Module des Kernbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Kernbereich die Studien- und Prüfungsordnung in der durch die vorliegende Satzung geänderten Fassung, die geänderte Anlage jedoch erst ab dem Abschnitt II.

(3) Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik immatrikuliert sind und die nach dem Sommersemester 2016 mit dem Studium der Module des Spezialisierungsbereichs beginnen, gilt ab dem Eintreten in den Spezialisierungsbereich die Studien- und Prüfungsordnung in der durch die vorliegende Satzung geänderten Fassung, die geänderte Anlage jedoch erst ab dem Abschnitt III.

(4) Lehrveranstaltungen, welche spezifisch für die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012 in deren Fassung vor In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung sind, werden letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. August 2016.

Hof, den 2. August 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2016.

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	
0104	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 und StA8	
0301	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0302	Programmieren für Ingenieure	6	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	
0201	Allgemeine und anorganische Chemie	6	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
0202	Physikalische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
0203	Organische Chemie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
	Summe Credits:		60			

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
1106	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
0315	Fallstudien und Planspiele	4	5	SU, Ü	P ¹⁾	
1807	Messtechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1806	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU, Ü	schrP120	
1302	Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1303	Werkstofftechnik metallischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1304	Kunststoffe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
1312	Glas/Keramik	4	5	SU, Ü	schrP120	
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN ²⁾
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü	Kol30	TN ²⁾
	Summe Credits:		60			

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
1306	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1313	Moderne Verfahren der Werkstoff- und Oberflächenuntersuchungen	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1308	Verbindungstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1309	Verbund- und Funktionswerkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1501	Extrusionstechnologie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1502	Spritzguss-Technologie	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1401	Beschichtungstechnik für dicke Schichten	4	5	SU, Pr	schrP90	
1402	Beschichtungstechnik für dünne Schichten	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
3009	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (2 Module pro Semester)		20		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits:		60			

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der LV	Form	Zulassungsvoraussetzung
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA12	
4004	Bachelorarbeit		12		AA3	
	Summe Credits:		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit****	schrP	schriftliche Prüfung*
Kol	Kolloquium**	StA	Studienarbeit***
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung	TN	Teilnahmenachweis

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

*** Mit Angabe der regelmäßigen Bearbeitungszeit in Wochen

**** Mit Angabe der Zeit zwischen Themenausgabe und Abgabe der Arbeit (=Bearbeitungszeit) in Monaten

Anmerkungen:

1) Soweit sie sich die Prüfungsform nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergibt, werden der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt. Mögliche Prüfungen (P) sind dann schriftliche Prüfungen mit 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA12), Referate (Ref30) oder Kolloquien (Kol15).

2) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.